

Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung [GefStoffV]

Die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung ist ein Teil des betrieblichen Gefahrstoffmanagements. Sie gehört damit zu den Unternehmerpflichten. Eine Gefährdungsbeurteilung ist erforderlich, wenn Beschäftigte direkt mit Gefahrstoffen arbeiten oder wenn bei bestimmten Tätigkeiten gefährliche Stoffe entstehen bzw. freigesetzt werden. Für diese Gefahrstoffe muss eine Beurteilung sämtlicher von ihnen ausgehenden Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten erfolgen.



Das §6 GefStoffV

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können.

Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten [...] zu beurteilen.

Informationsermittlung

Die für eine Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Informationen muss der Arbeitgeber selbst beschaffen.



Nur auf Grundlage vollständiger Informationen kann eine umfassende Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe und gefährliche Gemische vorgenommen werden.

Los geht's...

Zunächst muss geprüft werden, ob es sich bei dem vorliegenden Stoff um einen Gefahrstoff handelt oder nicht.

Diese Prüfung hat vor der ersten regulären Nutzung des Stoffes, auch in einer eventuell angesetzten Erprobungsphase zu erfolgen.

Aufschluss über die verwendeten Stoffe, die Konzentration und eine mögliche Gefährdung durch diese Stoffe gibt das Sicherheitsdatenblatt.

Das Sicherheitsdatenblatt muss Ihnen der Lieferant/Hersteller zur Verfügung stellen und zwar in aktueller Fassung und in der Sprache des Anwenders.



Was wird beurteilt?

Liegen Gefahrstoffe bzw. gefährliche Gemische vor und üben Beschäftigte Tätigkeiten damit aus, muss der Arbeitgeber die Gefährdungen beurteilen und ggf. Schutzmaßnahmen ableiten.

Eine Beurteilung u.a. nach diesen Gesichtspunkten:

- gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Gemische, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen
- Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach § 7 Absatz 8 zu berücksichtigen
- Möglichkeiten einer Substitution, -Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge, -Arbeitsplatzgrenzwerte, -Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, -Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gem. ArbMedVV.

Hilfestellung gibt hier u.a. die TRGS-400

„Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rec htstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-400.html>

Grundsätzlich gilt: Eine Gefährdungsbeurteilung soll nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Hat der Arbeitgeber nicht selbst die nötige Expertise, muss er sich fachkundig beraten lassen. Dafür können eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin/der Betriebsarzt hinzugezogen werden.